



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

98. Abschnitt. Die Klage um Geldschuld

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Die Informatio spricht nur vom Vervemen, was ja in der That ohne weiteres geschah, und das Soester Weisthum will besagen, dass auch gegen Nichtschöffen in dem fraglichen Falle einzuschreiten sei. In dem Freigrafeneid ist einiges Gewicht auf das einleitende Wort »desgleichen« zu legen; der Satz bestimmt also, dass wie gegen den Schöffen, so auch gegen den Nichtschöffen nach Recht gehandelt werden müsse.

Usener S. 28 will den Beweis führen, dass Unwissende ursprünglich nicht geladen werden konnten, und stützt sich dabei auf mehrere Briefe und Gerichtsurkunden des fünfzehnten Jahrhunderts. Dieselben sind jedoch verschiedener Art. Wie schon Wächter S. 167 gegen ihn richtig bemerkte, tadeln die einen nur das unrichtige dabei eingeschlagene Verfahren. Die anderen aber sprechen lediglich die Ansicht des Frankfurter Rathes aus, welcher, wie er die offenbaren Gerichte verwarf, demgemäss es auch nicht für rechtmässig hielt, Unwissende vor einen Freistuhl zu ziehen, eine Meinung, die ja auch anderweitig begegnet.

98. Abschnitt.

Die Klage um Geldschuld.

Einen streitigen Punkt bildete stets die Frage der Geldschuld. Mehrere der frühesten Fälle einer Wirksamkeit der Freigerichte nach aussen handeln um solche, doch sind die näheren Umstände unbekannt. Die Ruprechtschen Fragen schliessen Klagen um Gut und Schuld, wenigstens gegenüber einem Unwissenden, von der Verfolgung aus. Aber es ist bezeichnend, dass die westfälische Umarbeitung den Sinn ändert und dem Verklagten nicht wie dort den einfachen Nachweis, dass er nur um solche Sachen vorgeladen sei, sondern die Vertheidigung auferlegt¹⁾. Gerhard Seiner erklärt 1420 entsprechend, Klagen von Geldes wegen gehörten nicht in die heimliche Acht, wie auch schon vorher König Sigmund seine Missbilligung über die deshalb geschehene Ladung ausgesprochen hatte²⁾. Als 1423 Herzog Johann von Holland wegen Geldschuld von dem Freigrafen Ludewigs nach Boke geladen wurde, beauftragte König Sigmund den Dortmunder Rath zu entscheiden, ob Fürsten und andere ehrbare Leute solcher Sache wegen belangt werden dürften. Da gleichwohl Prozesse deswegen aufgenommen wurden, bestimmte

¹⁾ Oben S. 222; Seib. III, 13.

²⁾ Stadtarchiv Frankfurt.

1430 das Kapitel zu Soest, dass kein Freigraf wegen Geldschuld Verbotung thun oder aussenden sollte, ein Beschluss, der jedoch in die Arnberger Reformation keine Aufnahme fand. Denn die Anschauungen hatten sich mittlerweile geändert, indem jener Satz: »Wer nicht zu den Ehren antworten will«, alle anderen überwucherte. Heinrich von Linne schrieb 1437 dem Rathe von Essen: »wer beschuldigt wird um sein Gut und nicht zu Ehren antworten will, den sollen die Freigerichte dazu zwingen«¹⁾. Auch die dabei geschehene Verletzung des guten Glaubens, der Treue oder des eidlichen Versprechens galt als Begründung der Klage. Gegen eine derartige Auffassung bemerkte das kurfürstliche Gutachten vom Nürnberger Reichstage 1438 ganz richtig, wenn auch eine Geldschuld oder eine andere nicht vor die Freistühle gehörige Verabredung auf gute Treue verschrieben wäre, könne man sie doch nicht dorthin ziehen, denn man müsse mehr Gewicht auf den Grund und den Ursprung der Sache, als auf den nur zur Befestigung der Schuld dienenden Zusatz legen²⁾.

Nach wie vor nahmen die Stühle solche Klagen an, weshalb die Stadt Frankfurt 1439 besonders diese Angelegenheit vor dem Arnberger Kapitel zur Sprache gebracht wissen wollte³⁾. Die Freigrafen handelten ganz nach Willkür. Hugo von Osterwick erklärte in einem streitigen Prozesse, über Geldschuld gebühre sich nicht zu richten, was der gegnerische Freigraf Mangolt nicht gelten lassen wollte; acht Freigrafen wiesen darauf als Recht, über Erbe und Gut dürfe nur vor dem Gericht gehandelt werden, wo sie lägen, es wäre denn, dass Recht geweigert sei. Das Arnberger Kapitel 1443 erklärte gleichfalls als Recht: »kein wissender noch unwissender Mann kann vor einem Freistuhl Forderung um Geld und Gut thun«. Auch 1458 erging von Hugo von Osterwick zu Hachbort ein Urtheil: über Geldschuld sei nur zu antworten in dem Gericht, wo sie gemacht sei, und nicht im heimlichen Gericht⁴⁾.

Trotz alledem ging das alte Wesen weiter; sogar der grösste Theil der Prozesse drehte sich um Geld und Gut und namentlich sind es Erbstreitigkeiten, welche vorgebracht wurden. Die Stadt Köln sah sich in den Jahren 1414 und 1415 zu einem langen

1) Stadtarchiv Essen.

2) Neue Sammlung I, 162.

3) Usener N. 10, 11.

4) Voigt 23, 24, 189; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 228; Wigand Archiv IV, 194.

Briefwechsel wegen Testamentssachen genöthigt und ebenso die Stadt Frankfurt von 1419 an; ein schier unendlicher Process, der sich von 1460 mehrere Jahre hinzog, belästigte die Stadt Aachen¹⁾. In gleicher Weise wurden andere Städte betroffen. Da die Erbsachen meist auf städtische Verfassungsverhältnisse zurückführten, kamen dadurch leicht die Magistrate selbst in Streit mit den Gerichten. Oft genug meinten Leute, von den Städten auch sonst in ihrem Vermögen geschädigt zu sein, durch Beschlagnahme von Waaren und Gut, Geldstrafen, Vorenthaltung bedungener Zahlungen u. s. w., und so wird die Klage um Geld und Schadenersatz bald eine der häufigsten am Freistuhl gepflogenen Verhandlungen.

Das Grosse Rechtsbuch enthält darüber einen besonderen Abschnitt²⁾, dessen Inhalt die Urkunden bestätigen. Wenn Geldsachen nicht in die heimliche Acht gehören sollten, so zog man sie vor das offenbare Ding, welches dadurch besondere Bedeutung gewann und es entstand ein Verfahren, das bisher nicht genügend berücksichtigt worden ist.

Da die Kosten eines Processes vor den heimlichen Gerichten sehr hoch kamen, war es natürlich, dass der Gewinner sie wieder zu erlangen suchte. Daher wurden sowohl der, welcher zu Unrecht vorgeladen hatte, als der Verurtheilte für schuldig erklärt, die Kosten zu bezahlen und dem Gewinner das Recht zugesprochen, sich dafür an des Widerparts Leib und Gut zu halten³⁾. Diese an und für sich unverfängliche Uebung artete bald in der schlimmsten Weise aus.

Die wegen Geldschuld, Testamentssache u. dgl. Klagenden benannten das Kapital, das Hauptgut, und fügten gleich eine weitere Forderung wegen des durch die Vorenthaltung erlittenen Schadens und der Kosten hinzu. Ebenso machten es die, welche um andere Sachen klagten, indem sie behaupteten, durch das Unrecht baaren Schaden erlitten zu haben. Die Freigrafen schlugen noch die etwa verfallenen Bussen hinzu.

Solche Klagen »um Hauptgut, Kosten und Schaden«, wie sie das Grosse Rechtsbuch bezeichnet, wurden vor offenbarem Gerichte verhandelt, selbst gegen Freischöffen⁴⁾. Sie richteten sich gegen

¹⁾ In den dortigen Stadtarchiven.

²⁾ Tross 31, Mascoy 57.

³⁾ Der erste Fall 1426 bei Thiersch Hauptstuhl 97 f.; vgl. a. a. O. 53; Usener 237 u. s. w.

⁴⁾ Mittheil. Nürnberg I, 22; vgl. Abschnitt 99.

einzelne Personen, besonders jedoch gegen die Städte; sei es dass diese von vornherein verklagt waren oder dass sie erst im weiteren Laufe der Sache als Beschützer Verurtheilter hineingezogen wurden. Der Kläger bezifferte die betreffenden Summen und, wenn der Verklagte nicht erschienen war, gewann er das Recht, sie überall in jeder ihm geeignet scheinenden Weise einzutreiben, mit Gericht und ohne Gericht, der Gegner Gut und Leute zu bekümmern und sich dabei der Helfer zu bedienen¹⁾. Alle Freischöffen sollten Beistand leisten. Freigraf Henne Salentin forderte 1439, nachdem er Mainzer Bürger verurtheilt, die Stadt Frankfurt auf: »alle dey renten, tzynsen unde gulde —, so dan dey burger van Mentze off uch, uwer stede rait und gerichte habende²⁾ unde wartin mochten syn, nicht mer betellen«³⁾.

Die Summen, die meist in die Hunderte und Tausende von Gulden gehen, waren manchmal ganz ungeheuer. Zürich sollte 1439 32000 Gulden bezahlen. Die Stadt Trier wurde 1440 von Heinrich von Valbrecht verurtheilt, da sie einen Mann widerrechtlich hingerichtet hätte, dem Herrn des Getödteten einen goldenen Mann und dem Kläger und seinen Genossen 3000 Gulden zu erlegen³⁾. Der Erzbischof Dietrich von Köln ging selbst mit gefährlichem Beispiel voran. Ein Nürnberger Bürger hatte ihn gebeten, auf einem Kapitel seinen Streit mit dem dortigen Rath zu entscheiden, war aber zu dem Schwur gezwungen worden, das Kapitel nicht zu besuchen. Der Erzbischof erklärte, diese dem Gerichte angethane Schmach verursache ihm so grossen Schaden und Kosten, wie er ihn nicht für 31000 Rheinische Gulden und mehr erleiden möchte. Er liess daher durch das Kapitel Nürnberg in diese Summe verurtheilen; zahle die Stadt nicht, so sei sie ihrer Privilegien und allen Geleites verlustig und der Erzbischof möge das Geld eintreiben, wie er am besten könne⁴⁾. Die Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen liessen 1461 die Stadt Halle in Arnberg verurtheilen zu 50000 Gulden und ihnen jedem 100 Pfund Gold, von denen die Hälfte in die kaiserliche Kammer fallen sollte⁵⁾.

1) Ich führe nur einige Stellen aus Büchern an: Senckenberg Gerichtsbarkeit 40 f.; Senckenberg Corp. jur. II S. XLI und XLV; Usener N. 68; Beitr. Basel VIII, 57 ff.; Seib. N. 964; Ztschr. III, 83 ff.; Müller Reichstagstheatrum 495.

2) Stadtarchiv Frankfurt.

3) Index N. 15; Düsseldorf, Kleve-Mark 1062.

4) Seib. N. 964.

5) Staatsarchiv Magdeburg.

Eine Urkunde nennt eine solche Verurtheilung Gerichtsacht¹⁾ und in der That war sie nichts anderes, als eine Nachahmung der Reichsacht. Es ist leicht ersichtlich, wie schwer die Städte solche Uebergriffe empfinden mussten, durch welche jeder beliebige Schnapphahn einen rechtlichen Vorwand zum Raube erlangte.

Man hört auch wohl, dass Leute, welche solche Freigerichts-urkunden in Händen hatten, in anderen Städten das Gut Verurtheilter mit Beschlag zu belegen suchten, wie 1437 in Basel vier Metzger mit ihren Pferden angehalten, aber wieder entlassen wurden. Jost Rotenbach aus Rothenburg, welcher eine Klage gegen Bischof Johann III. von Würzburg auf 600 Gulden gewonnen, liess 1459 in Frankfurt nach dem Ausläuten der Messe Würzburger Hab und Gut im Werthe von 1000 Gulden gerichtlich pfänden. Als der Bürgermeister dagegen einschritt und Rotenbach aus der Stadt wies, verurtheilte Wilhelm von der Sunger in Villigst jeden Bürger von Frankfurt in eine Busse von 60 Schilling.

Oft gehen die Akten nicht über diese Verurtheilung hinaus, welche ja auch dem Kläger die willkommenste sein konnte. Ueberzeugte er sich aber, dass er damit nichts erreichte, so stand ihm frei, die Sache noch weiter zu treiben, um vielleicht durch den Schreck vor dem Tode seine Sache zu fördern. Bei jenem Urtheil wurde ihm in der Regel gleich zugesprochen, dass er, wenn es wirkungslos sein sollte, weiter vor dem Stuhle fortfahren dürfe. That er das, so wurde die Sache in die heimliche Acht gezogen und dort das letzte Urtheil, die Vervemung ausgesprochen²⁾.

Dann verlor, wenigstens nach streng rechtlicher Auffassung, der Kläger das Recht, sich an Hab und Gut des Verurtheilten und Gerichteten schadlos zu halten. Denn wie dem handhaften Diebe der Schöffe zwar das gestohlene Gut, aber nicht mehr, nehmen darf, so sollte auch dem Vervemten nichts genommen werden, denn der Vervemte ist so gut wie gerichtet. Darauf bezieht sich auch die Aeusserung der Freigrafen in § 10 der Ruprechtschen Fragen: »sie wollten nicht sagen, was er verbrochen habe, denn wenn einer noch so viel Gut habe, das ertheile man dem König nicht oder er verfalle es ihm nicht, sondern der Schuldige verfalle ihm den Leib«. Als 1460 der Freigraf Hugo von Osterwick

¹⁾ Vom 14. Januar 1443 in Frankfurt. Ebenso das Nördlinger Rechtsbuch 109, 114.

²⁾ Senckenberg Corp. jur. II, XLVIII; Archiv Wertheim.

³⁾ Vgl. die oben angeführten Urkunden; Dorow Denkmäler 117.

verurtheilt wurde, erhielt der Kläger das Recht, sich für 2000 Gulden Schadenersatz und seine Kosten an Hab und Gut desselben und seiner Erben zu halten, ausgenommen, wenn auf sein Verlangen Hugo verveemt würde: »want des hilghen rykes heymlike gherichte nicht enpynghet beyde lyff, ere und gued, sunder allene lyff und ere eder dat gued«¹⁾.

Aehnlich stand es mit Lehnssachen, welche auch nicht vor das heimliche Gericht gehörten. Trotzdem geschahen auch wegen solcher Verveemungen, bei denen die Entfremdung des Eigenthums als Rechtsgrund galt²⁾.

99. Abschnitt.

Pflichten und Rechte der Schöffen.

Der Eid, welchen der Schöffe bei seiner Aufnahme leistete, enthielt zunächst die Verpflichtung, die Veme geheim zu halten und zu wahren, welche bereits im Abschnitt 90 besprochen worden ist. Dann gelobt er, vor den Freistuhl in die heimliche Acht Alles zu bringen, von dem er selbst weiss oder durch wahrhaftige Leute hört, es sei Vemewroge.

Die Rüge (wroge, wruge) d. h. die Anzeige geschehener Vergehen oder Verbrechen vor Gericht, ist kein den Vemegerichteten eigenthümliches Verfahren, sondern dem alten Rechte überhaupt angehörig³⁾. Das Grosse Rechtsbuch lässt den Freigrafen nach Eröffnung des echten Dinges sprechen: »So heische ich hier in das Gericht alle die Freien und die Bauern, welche in diesem Freibann gesessen sind, dass sie vorkommen und bringen alles das ein, was in der Bauerschaft gethan und geschehen ist, das sich hier vor dem echten Dinge und Freinding einzubringen und zu »wrogen« gebührt, und wenn sie solches eingebracht und gewrogt haben, sollen sie alle Klagen, sie seien offenbare oder beleumdete⁴⁾, wahren mit ihren Eiden, und ein Gerücht für ein Gerücht und eine Wahrheit für eine Wahrheit, und dass sie nicht mehr wissen. Wenn sie borgen wollen bis zu dem nächsten Dinge⁵⁾, so soll jeder dem Frei-

¹⁾ Ztschr. III, 84.

²⁾ 1439, Staatsarchiv Stuttgart; 1474, MSt. OA.

³⁾ So auch im Sachsenspiegel I, 2, 4; III, 86, 1; vgl. Gaupp 36; Ztschr. XIX, 55.

⁴⁾ Vgl. oben S. 539; Mascov 55, Tross 30.

⁵⁾ D. h. die Anzeige hinausschieben.